



Geschäftsordnung Strategierat (SR)

Ausgabe 13. September 2023

1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Strategierat (SR) erlässt die vorliegende Geschäftsordnung gestützt auf Ziffer 3.2.4.6 des Übereinkommens Alliance Swiss Pass (Ue500).

² Für den SR massgebend sind vorab:

- die Ziffer 3.2.4 Ue500
- das Organisationsreglement, Anlage 1 zum Ue500
- das Pflichtenheft SR, Anlage 2 zum Ue500

³ Die vorliegende Geschäftsordnung gilt ergänzend und subsidiär.

2 Ausschüsse

2.1 Allgemeines

¹ Der SR kann unbefristete und befristete Ausschüsse zur Vorberatung seiner Geschäfte einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen der unbefristeten Ausschüsse sind in der nachfolgenden Ziffer 2.2 beschrieben.

² Ziel der Ausschüsse ist die Vorberatung von Geschäften in der Kompetenz des Strategierates.

2.2 Unbefristete Ausschüsse

Gestützt auf Ziffer 3.2.4.6 Abs. 4 des Ue500 setzt der SR folgende unbefristete Ausschüsse mit den nachstehend aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen ein:

2.2.1 Ausschuss Strategie

¹ Der Ausschuss Strategie erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vorberaten der strategischen Geschäfte des SR in Abstimmung mit den zuständigen Projektleitungen bzw. Kommissionen zur Klärung von Fragen und Bereinigung der Vorlagen im Sinne einer ersten Lesung.
- b) Identifikation von kritischen bzw. unklaren Punkten und Positionen sowie allenfalls Formulierung von Lösungsvorschlägen zwecks besserer Akzeptanz und Entscheidungsfindung der Geschäfte im SR.

² Der Ausschuss Strategie verfügt über ein Antragsrecht z.H. SR und kann einzig Empfehlungen abgeben.

2.2.2 Ausschuss Nomination

¹ Der Ausschuss Nomination erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellen einer angemessenen und frühzeitigen Initiierung der Nachfolgeplanung für den SR.
- b) Vorberaten des Anforderungsprofils für die Ausschreibung von SR-Sitzen.
- c) Evaluieren von Vorschlägen für Kandidierende zur Wahl in den SR, in das Compliance & Governance Board sowie in die Revisionsstelle NDV und dem SR Vorschläge unterbreiten betreffend Ernennung oder Ersatz unter Einhaltung des Ausschreibeprozesses.
- d) Erarbeiten von Prinzipien für die Selektion der Kandidierenden für den/die Geschäftsführer/-in der Alliance SwissPass.
- e) Durchführen des Rekrutierungsprozesses Geschäftsführer/-in von ch-integral und Abgabe einer Empfehlung z.H. Vereinsvorstand ch-integral.

² Der Ausschuss Nomination verfügt über ein Antragsrecht z.H. SR und Vereinsvorstand ch-integral und kann einzig Empfehlungen abgeben.

2.2.3 Ausschuss Finanzen und Risiken

¹ Der Ausschuss Finanzen und Risiken erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vorberaten der finanziellen Geschäfte des SR und des Vereinsvorstands ch-integral (insbesondere Mittelfristplanung, Budget, Forecast und Jahresabschluss) zur Klärung von Fragen und Bereinigung der Vorlagen im Sinne einer ersten Lesung.
- b) Identifikation von kritischen bzw. unklaren Punkten und Positionen sowie allenfalls Formulierung von Lösungsvorschlägen zwecks besserer Akzeptanz und Entscheidungsfindung der Geschäfte im SR.
- c) Sicherstellen des Risikomanagements und der Prozesse zur Steuerung und Überwachung der Alliance SwissPass (internes Kontrollsystem).
- d) Vorberaten der Jahresberichte der internen Revision (Revisionsstelle NDV) sowie allfällig empfohlener Massnahmen z.H. SR.

² Der Ausschuss Finanzen und Risiko verfügt über ein Antragsrecht z.H. SR und kann einzig Empfehlungen abgeben.

2.3 **Befristete Ausschüsse**

¹ Der SR kann auf Antrag des SR-Präsidenten/der SR-Präsidentin befristete (ad-hoc) Ausschüsse zu einem spezifischen Thema für eine im Voraus festgelegte Zeitdauer einberufen. Dabei sind mindestens die Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung zu regeln.

² Für die Zusammensetzung befristeter Ausschüsse gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 2.4.

2.4 **Zusammensetzung**

¹ Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt auf Antrag des SR-Präsidenten/der SR-Präsidentin durch den SR, wobei für jeden Ausschuss eine Maximalbelegung vorgegeben ist.

² Kriterium für den Einsitz bildet primär die Fachkompetenz resp. Erfahrung im entsprechenden Themengebiet. Für den Ausschuss Nomination wird zusätzlich eine gute Branchenvernetzung vorausgesetzt.

³ Die Maximalbelegung der Ausschüsse ist wie folgt definiert:

- a) Ausschuss Strategie: max. 5 Mitglieder
- b) Ausschuss Finanzen und Risiko: max. 3 Mitglieder
- c) Ausschuss Nomination: max. 3 Mitglieder
- d) Befristete Ausschüsse: max. 4 Mitglieder

⁴ Jedes SR-Mitglied erklärt sich bereit zur Mitarbeit in mindestens einem Ausschuss. Der Einsitz ins Compliance & Governance Board sowie die Leitung der Versammlung der Verbünde werden als Mitarbeit in einem Ausschuss gezählt.

⁵ Eine beratende Vertretung der Geschäftsstelle nimmt als Beisitz in allen Ausschüssen teil. Ausgenommen davon ist der Ausschuss Nomination bei der Rekrutierung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin von ch-integral.

⁶ Gäste werden nach Bedarf eingeladen.

2.5 Sitzungen der Ausschüsse

¹ Die Sitzungen der Ausschüsse werden für jedes Kalenderjahr im Voraus und abgestimmt auf die Sitzungen des SR fixiert.

² Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle unter Beachtung einer angemessenen Vorbereitungszeit (i.d.R. 3 Kalendertage).

³ Über jede Sitzung wird ein Kurzprotokoll erstellt, welches die wichtigsten Diskussionen, Ergebnisse und Positionen dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt durch die Geschäftsstelle und wird den Sitzungsteilnehmenden zur Einsichtnahme sowie dem SR regelmässig zur Information gebracht.

3 Abwesenheiten im Strategierat

Bei gleichzeitiger Abwesenheit von Präsident/-in und Vizepräsident/-in des SR wählen die übrigen Mitglieder des SR zu Beginn der Sitzung eine(n) Tagespräsidentin/-en.

4 Mandat zur Leitung der Versammlung der Verbände

¹ Das Mandat zur Leitung der Versammlung der Verbände wird für die Dauer von 2 Jahren vergeben. Eine Neuvergabe / Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

² Die mandatierte Person leitet die Versammlung der Verbände gemäss Ue500, insbesondere Organisationsreglement, Ziff. 4. Sie wird dabei von der Geschäftsstelle der Alliance SwissPass unterstützt.

³ Die mandatierte Person erstellt nach der Versammlung der Verbände ein Debriefing an den Strategierat der Alliance SwissPass.

⁴ Sie ist zuständig für die Prüfung, Freigabe und Signierung des Protokolls.

5 Schriftverkehr

¹ Es gilt grundsätzlich die Unterschriftenregelung gemäss Ziffer 8 des Organisationsreglements (Ue500 Anhang 1).

² Bei Schriftverkehr auf strategischer Ebene, z.B. mit Behörden des Bundes oder der Kantone, unterzeichnen Präsident/-in und Vizepräsident/-in des SR gemeinsam.

6 Ständige Gäste

Mit Zustimmung durch den SR können der/die Präsident/-in und der/die Vizepräsident/-in des SR je eine Person bezeichnen, die sie in der Erfüllung ihren Aufgaben unterstützt und als ständiger Gast an den SR-Sitzungen teilnehmen kann. Der SR kann eine solche Zustimmung jederzeit widerrufen.

7 Entschädigung Präsidium

Die Präsidentin / Der Präsident des SR erhält für den Mehraufwand im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte und der Geschäftsstelle eine jährliche Pauschalvergütung in der Höhe von CHF 20'000.

8 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wurde vom SR am 27. April 2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Letzte Nachführung: 13. September 2023.